

Wir empfehlen Ihnen diesen nachfolgenden Beschluss-Entwurf zur Annahme. Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 19. März 1928.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.

Bundesbeschluss

betreffend

die Einbeziehung der Stellungspflichtigen bei der Aushebung sowie der Wehrmänner, die vor einer sanitarischen Untersuchungskommission erscheinen, und der Dienstpflichtigen bei den Inspektionen über Bewaffnung und Ausrüstung in die Militärversicherung.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901, betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall, nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 19. März 1928,

beschliesst:

Art. 1.

Es sind gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall, vom 28. Juni 1901, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen ferner versichert:

- a. die sich zur Aushebung stellende Mannschaft und die zur sanitarischen Beurteilung vor Untersuchungskommission erscheinenden Wehrmänner während der Dauer dieser Verhandlungen;
- b. die an den Inspektionen über Bewaffnung und Ausrüstung in den Gemeinden teilnehmenden Wehrmänner während der Dauer dieser Inspektionen.

Art. 2.

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesbeschlusses fest.



Bundesbeschluss betreffend die Einbeziehung der Stellungspflichtigen bei der Aushebung sowie der Wehrmänner, die vor einer sanitärischen Untersuchungskommission erscheinen, und der Dienstpflichtigen bei den Inspektionen über Bewaffnung und Ausrüstung...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1928
Date	
Data	
Seite	863-863
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 313

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.